

RS Vwgh 1994/12/14 94/12/0262

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1994

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art132;

VwGG §36 Abs2;

VwGG §45 Abs1 Z5;

Rechtssatz

Wurde ein verwaltungsgerichtliches Verfahren über eine Säumnisbeschwerde gemäß§ 36 Abs 2 VwGG eingestellt, in der Folge aber der nachgeholté Bescheid wegen Unzuständigkeit der Behörde aufgehoben, weil der versäumte Bescheid dem Bf erst einen Tag nach Ablauf der Dreimonatsfrist zugestellt wurde, ist dem auf § 45 Abs 1 Z 5 VwGG gestützten Wiederaufnahmeantrag stattzugeben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994120262.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at